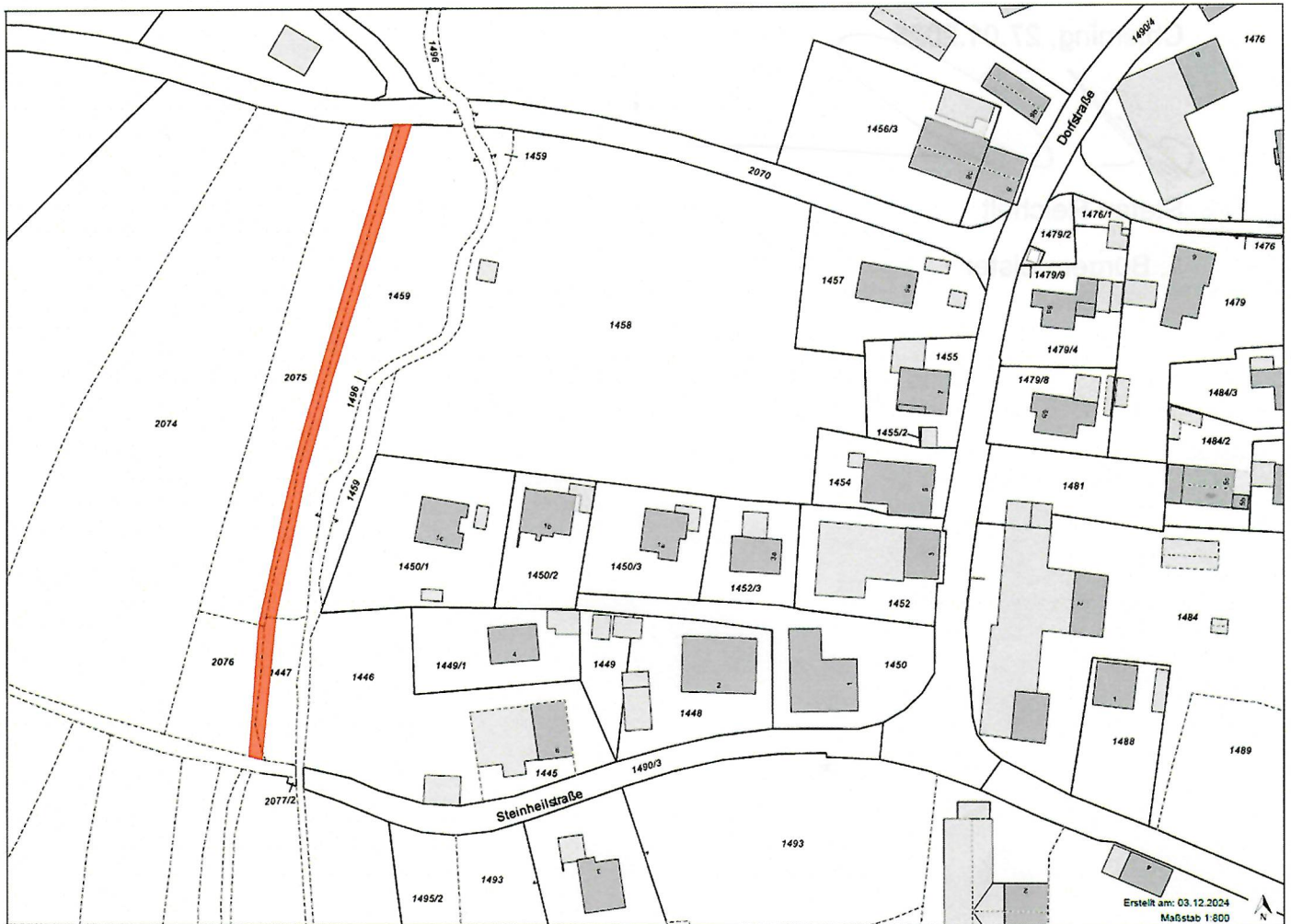


**Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Bachäckerweg“ zwischen Brechlbad und Steinheilstraße in Stöttham, Fl.Nrn. 1459, 2075, 2076 und 1447 der Gemarkung Chieming**



Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bachäckerweg“ zwischen Brechlbad und Steinheilstraße in Stöttham, Fl.Nrn. 1459, 2075, 2076 und 1447 der Gemarkung Chieming gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einzuziehen, da dieser jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

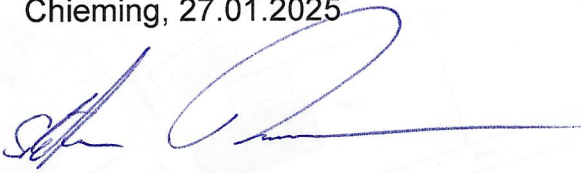
Die Einziehung des Weges auf den Fl.Nrn. 1459, 2075, 2076 und 1447 der Gemarkung Chieming bewirkt rechtlich den Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Art. 14 BayStrWG).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht.

Bis drei Monate nach der Bekanntmachung besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Chieming, Hauptstraße 20, 83339 Chieming vorzubringen.

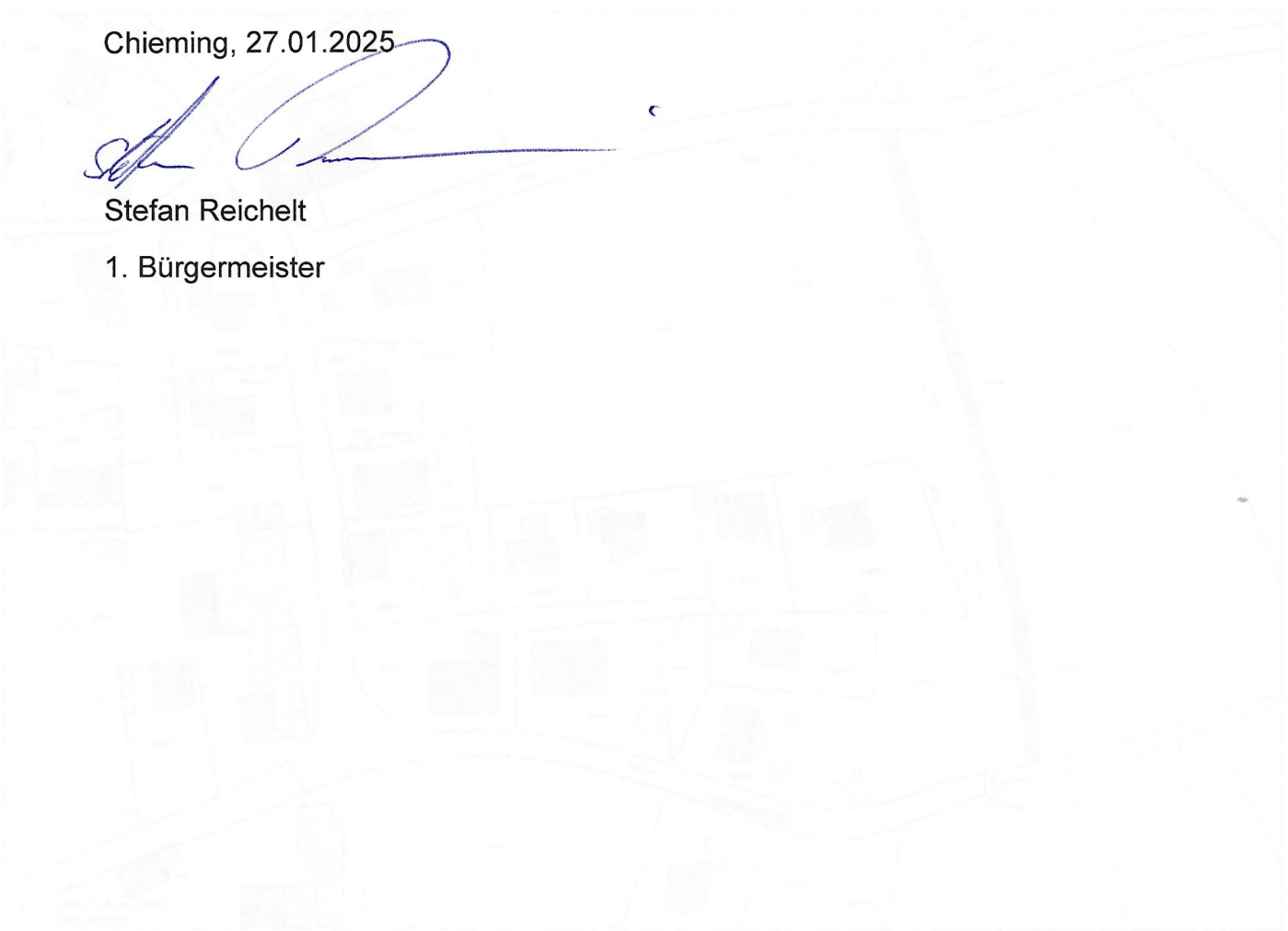
Nach Ablauf dieser Zeit ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Einziehung des beschriebenen Weges herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekanntgemacht.

Chieming, 27.01.2025



Stefan Reichelt

1. Bürgermeister



Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bockbäckerweg“ zwischen  
Briedlach und Steinkehlstraße in Göttrich, Fl.Nr. 1458, 2075, 2076 und 1447 der  
Gemeinde Chieming gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und  
Vogelgesetzes (BayStrVG) einzuziehen, da dieser jegliche Verkehrsbedeutung  
verloren hat.

Die Einziehung des Weges auf den Fl.Nr. 1458, 2075, 2076 und 1447 der  
Gemeinde Chieming bewirkt rechtlich den Entzug der Zweckbestimmung als  
öffentliche Verkehrsfläche und damit das Erlöschen der Gemeindegrenze (Art. 8 Abs.  
4 i. V. mit Art. 14 BayStrVG).

Der Absicht der Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrVG  
öffentlich bekanntgemacht.

Die drei Monate nach der Bekanntmachung besteht für alle Beteiligten die  
Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die  
beabsichtigte Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde  
Chieming, Hauptstraße 20, 83339 Chieming vorzubringen.